

AZ: **BSG 2013-05-22-1**

Urteil zu BSG 2013-05-22-1

In dem Verfahren BSG 2013-05-22-1

— Antragsteller —
gegen
Piratenpartei Deutschland, —
vertreten durch —
— Antragsgegner —

wegen: Moderation auf Mailinglisten/Sync-Forum

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 12.09.2013 durch die Richter Benjamin Siggel, Markus Gerstel, Claudia Schmidt, Joachim Bokor und Geog v. Boroviczeny beschlossen:

Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

I. Sachverhalt

Am 17.05.2013 schrieb der Antragssteller auf der Mailingliste "Aktive" eine E-Mail mit dem Inhalt "Denn jemand der für Rauschgift und Terror mit Feuerwrk in Stadien eintritt, hat bei uns nix verloren!! Solche Leute machen die Partei nur weiter kaputt und die politischen Gegner lachen sich eins……"

Daraufhin verhängte die im Auftrag des Vorstandes handelnde Moderatorin eine Sperrung des Nutzeraccounts bis zum 31.05.2013 mit der Begründung "verleumderische Falschdarstellungen".

Hiergegen reichte der Antragssteller am 22.05.2013 Klage zum Bundesschiedsgericht ein

Der Antragssteller argumentiert, seine Äußerungen seien durch Art. 5 GG gedeckt. Selbst wenn Art. 5 GG nicht unmittelbar anwendbar sei, entfalte die Norm im Rahmen der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auch Wirkung innerhalb der Partei (BVerfGE 7, 198). Die Sperre sei willkürlich gewesen und widerspreche dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden.

Der Antragsteller beantragte, festzustellen, dass die Sperrung vom 17.05.2013 rechtswidrig war.

Der Antragsgegner beantragte die Klage abzuweisen.

Mit Schreiben vom 13.07.2013 machte die Antragsgegnerin geltend, die Teilnahme an Mailinglisten bzw. dem Sync-Forum sei mangels Erwähnung in der Satzung kein Mitgliedsrecht. Der Antragssteller könne sich auch nicht auf Art. 5 GG berufen, da Grundrechte im Verhältnis zwischen Partei und Mitglied keine Wirkung entfalteten. Hingegen habe der Antragssteller den Rahmen akzeptierten Diskussionsverhaltens überschritten, indem er die politische Geschäftsführerin fehlende politische Eignung und das Befürworten von Terror nachsage, wo diese lediglich die Beschlüsse der Piratenpartei nach außen vertrete.

Am 25.07.2013 erließ das Bundesschiedsgericht einen Hinweisbeschluss zu seiner vorläufigen Rechtsauffassung. Dieser legte dar, dass Mitglieder aus § 4 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz Bundessatzung ein grundsätzliches Recht auf die Teilnahme an Mailinglisten hätten, soweit die Teilnahme unter Beachtung zwi-

-1/6-



AZ: **BSG 2013-05-22-1**

schenmenschlicher Grundregeln und unter Wahrung einer angemessenen Diskussionskultur erfolge. Um die Wahrung dieser Regeln durchzusetzen, könne der Vorstand nach § 9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Bundessatzung die Mailinglisten moderieren. Eine Moderation sei keine Ordnungsmaßnahme. Hierbei setze Art. 5 GG mangels Anwendbarkeit dem Moderationsermessen des Vorstandes keine Grenze, wohl aber die Bindung der inneren Ordnung der Partei an demokratische Grundsätze (Art. 21 Abs. 1 GG). Diese Grenze sei vorliegend nicht überschritten. Das Bundesschiedsgericht gab den Streitparteien erneut Gelegenheit auf Basis des Hinweisbeschlusses erneut vorzutragen.

Der Antragssteller nahm erneut Stellung und argumentierte sinngemäß, das Schiedsgericht verkenne Art. 5 GG, den Gleichheitsgrundsatz sowie den Grundsatz von Treu und Glauben. Eine Bindung an Art. 5 GG ergäbe sich auch aus den Forenregeln, in denen es heißt: "Meinungsfreiheit ist uns wichtig. Dieses Forum soll daher auch Gelegenheit bieten, Kritik an der Piratenpartei, ihren Positionen, oder den Handlungen und Aussagen ihrer Mitglieder zu üben und über Themen kontrovers zu diskutieren."

Angesichts der Schwere des Eingriffes sei eine Moderation sehr wohl eine Ordnungsmaßnahme. In § 10 Abs. 2 Satzung des KV Bochum seien Mailinglistensperren außerdem als Ordnungsmaßnahme aufgeführt. Weiterhin sei das Eintreten für eine Entkriminalisierung von Suchtmitteln und Feuerwerk in Stadien mit § 1 Bundessatzung, der sich zum Grundgesetz und dem Parteiengesetz bekenne, unvereinbar. Auch könne der Vorstand aus § 9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Bundessatzung kein Moderationsrecht herleiten. Weiterhin ergänzte der Antragssteller seinen Vortrag um Rechtsprechung aus dem Themenkomplex der sogenannten "Forenhaftung". Außerdem rügte er, dass das Bundesschiedsgericht selbstständig Aspekte des Falles aufgreife, die von den Streitparteien nicht in das Verfahren eingebracht worden seien. Dies sei ein Verstoß gegen den Beibringungsgrundsatz.

Die Antragsgegnerin nahm ebenfalls erneut Stellung und wiederholte ihre Rechtsauffassung, dass die Teilnahme an Foren kein Mitgliedsrecht sei. Anderenfalls sei die Partei verpflichtet, Mailinglisten/Sync-Forum auch weiterhin vorzuhalten, obwohl sich diese als "dysfunktional" erwiesen haben. Jedenfalls sei die Moderation kein Eingriff in das Mitgliedsrecht, da sich jeder auf einfachem Wege einen neuen Account anlegen könne. Die seitens des Antragsstellers angeführte Rechtsprechung beträfen ausschließlich das Verhältnis zwischen Dritten und Forenbetreibern, nicht aber das zwischen Forumbetreiber und Nutzer.

II. Entscheidungsgründe

Die Antrag des Antragsstellers ist unzulässig.

1.

Es ermangelt bereits an der nach § 7 Abs. 1 SGO erforderlichen Schlichtung. Eine die Schlichtung entbehrlich machende Eilbedürftigkeit (§ 7 Abs. 2 4. Variante SGO), wie vom Antragssteller behauptet, lag nicht vor; vielmehr ist eine Streitigkeit über angemessene Umgangsformen auf der Mailingliste ein klassischer Fall für einen zwischenmenschlichen Konflikt, der ohne Einschaltung der Parteigerichte in einem ernsthaften Schlichtungsversuch häufig besser beigelegt werden kann.



AZ: **BSG 2013-05-22-1**

2.

Selbst bei unterstelltem Eilbedürfnis fehlt es an einer Rechtsverletzung des Antragsstellers und damit an einer statthaften Klage. Die Sperrung des Nutzeraccounts des Antragsstellers vom 17.05.2013 verletzt den Antragssteller nicht in seinen Rechten als Mitglied der Piratenpartei.

Im Einzelnen:

3. Nutzung von Mailinglisten / Sync-Forum als Mitgliedsrecht

Rechtliche Kernfrage ist vorliegend, ob es sich bei der Nutzung von Mailinglisten überhaupt um ein Mitgliedsrecht handelt. Der Antragssteller hat dies behauptet, die Antragsgegnerin bestritten. In der Rechtsprechung der Schiedsgerichte der Piratenpartei wird die Frage bisher uneinheitlich beantwortet.

a.

Das LSG Hessen hat die Auffassung vertreten, die Teilnahme an Mailinglisten sei kein Mitgliedsrecht, folglich eine Moderation auch kein Eingriff in Selbiges. Eine Mitwirkung an der politischen und/oder organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland sei durch die Teilnahme an den jeweiligen Parteitagen sichergestellt und werde durch den Ausschluss von einer Mailingliste nicht eingeschränkt. (LSG-HE 2013-04-15-1)

b.

Das LSG Baden-Württemberg hat sich dagegen mit dieser Frage nicht explizit befasst, aber implizit vorausgesetzt, dass es ein entsprechendes Mitgliedsrecht gebe. Eine Moderation sei jedoch zulässig, wenn Persönlichkeitsrechte Dritter verletzt werden; eine Moderation stelle weiterhin keine Ordnungsmaßnahme dar. (LSG-BW 2012-05-20-1).

c.

In einer etwa<mark>s anderen Fallkonstellation vertrat</mark> das Bund<mark>essch</mark>iedsgericht die Auffassung, dass eine nachträgliche und einseitige Komplettlöschung von Beiträgen einzelner Piraten nicht ohne weiteres statthaft sei, da es für jeden Piraten möglich sein müsse, an der Parteiarbeit teilnehmen und an der Meinungsbildung mitwirken zu können (BSG 2009-08-02).

In Fortentwicklung seiner Rechtsprechung steht das BSG auf dem Standpunkt, dass eine angemessene Nutzung von Mailinglisten und vergleichbarer, der politischen Arbeit der Mitglieder dienenden Infrastruktur der Partei grundsätzlich Teil der Mitgliedsrechte jedes Piraten ist. Nach § 4 Abs. 1, Satz 1, 2. Halbsatz der Bundessatzung der Piratenpartei hat jedes Mitglied das Recht, "sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Piratenpartei Deutschland zu beteiligen". Dies beschränkt sich nicht alleine darauf, an Mitgliederversammlungen zu partizipieren. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, wird in § 4 Abs. 1 Satz 2 Bundessatzung separat aufgeführt. Somit erfasst die Norm vielmehr auch die Partizipation am innerparteilichen politischen Diskurs und der innerparteilichen Arbeit. Die Partei ist jedoch nicht dazu verpflichtet, spezifische Infrastrukturen vorzuhalten. Dem Vorstand steht es frei, auch Kommunikationsstrukturen neu zu gestalten (vgl. bereits BSG 2009-08-02, Seite 9). Stellt die Partei ihren Mitgliedern jedoch Infrastruktur für Kommunikation und politische Arbeit zur Verfügung, darf sie nicht willkürlich einzelne Mitglieder von der Nutzung derselben ausschließen.

-3/6-



AZ: BSG 2013-05-22-1

4. Zulässigkeit der Moderation von Mailinglisten / Sync-Forum

Einer Nutzung der Mailinglisten ohne Beachtung gewisser zwischenmenschlicher Grundregeln stehen jedoch die Interessen anderer Mitglieder entgegen, ebenfalls am politischen Diskurs zu partizipieren. Hierbei ist zu beachten, dass mangelnde Diskussionskultur zu einer Verdrängung derjenigen aus dem politischen Diskurs führt, die sich einer solchen nicht aussetzen können oder wollen, bis in letzter Konsequenz nur die verbal und persönlich widerstandsfähigsten Mitglieder verbleiben. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Grundprogrammatik der Piratenpartei, die sich für die Partizipation aller an der Demokratie einsetzt ¹.

Der Vorstand ist zuständig, die Geschäfte der Piratenpartei zu führen, §§ 9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Bundessatzung. Hierzu gehört auch, die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen und aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um den Mitgliedern die innerparteiliche politische Arbeit zu ermöglichen. Stellt die Partei Kommunikationsräume für die politische Arbeit zur Verfügung oder existiert eine Parteiübung dahingehend, diese hierfür zu nutzen, fällt es auch in die Zuständigkeit des Vorstandes, diese in einem nutzbaren Zustand zu erhalten. Dies ist nicht auf technische Belange beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die sozialen Aspekte der Zusammenarbeit und des angemessenen Umganges miteinander.

Um die Basis für eine möglichst breite Partizipation zu sichern, kann der Vorstand daher von seinem Hausrecht auch im digitalen Raum Gebrauch machen oder Dritte damit beauftragen um auf dieser Basis Foren, Mailinglisten und vergleichbare Plattformen zu moderieren, sofern er dies für erforderlich hält. Unter Moderation versteht sich der Einsatz geeigneter technischer Mittel zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Diskussionskultur, insbesondere die Entfernung von Beiträgen oder Beitragsteilen, die Sperrung von Nutzern und die Vormoderation aller oder einzelner Nutzer.

Eine Moderation ist keine Ordnungsmaßnahme im Sinne der Satzung oder des Parteiengesetzes. Für das Vorliegen einer Ordnungsmaßnahme im genannten Sinne wäre es einerseits notwendig, dass diese in der Satzung geregelt ist. Die innerhalb des Bundesverbands der Piratenpartei Deutschland möglichen Ordnungsmaßnahmen sind in § 6 Bundessatzung abschließend aufgezählt und geregelt. Ordnungsmaßnahmen haben, ähnlich strafrechtlichen Sanktionen, einen general- und einen individualpräventiven Charakter. Sie sollen dazu dienen, dass Verstöße gegen die Satzung oder Ordnung der Partei nicht mehr in der jeweils gerügten Form vorkommen. Analog zum Hausverbot in der körperlichen Welt dient die Moderation dazu, den politischen Kommunikationsprozess zu schützen und Trollerei im konkreten Fall einzudämmen. Insoweit hat die Moderation einer Diskussionsplattform vielmehr den Charakter klassischen Ordnungsrechtes, das eben dazu führen soll, schon keine Rechtsverletzungen eintreten zu lassen. Im Gegensatz zu einer Ordnungsmaßnahme ist die Wirkung einer Moderation jeweils auf einzelne Mailinglisten oder Foren beschränkt. Eine Ordnungsmaßnahme entfaltet, ebenfalls ähnlich einer strafrechtlichen Sanktion, auch über deren zeitlichen Ablauf hinaus Wirkung, indem sie in der Mitgliederdatenbank vermerkt und bei der Verhängung und Vorbereitung erneuter Ordnungsmaßnahmen gegen das jeweilige Parteimitglied zur Entscheidung herangezogen werden kann. Auch dieser Aspekt einer Ordnungsmaßnahme ist bei einer Moderation oder Sperrung nicht gegeben. Die Regeln über Ordnungsmaßnahmen sind auf eine Moderation daher nicht anwendbar. Auch der vom

¹http://wiki.piratenpartei.de/Parteiprogramm#Mehr_Teilhabe

-4/6-



AZ: **BSG 2013-05-22-1**

Antragssteller angeführte § 10 Abs. 2 Satzung des KV Bochum ergibt hier nichts anderes, da sie auf den vorliegenden Fall bereits keine Anwendung findet. Die angegriffene Mailinglistenmoderation wurde nicht durch den Kreisvorstand, sondern durch den Bundesvorstand veranlasst. Die Satzung eines untergeordneten KV entfaltet für die Bundespartei jedoch keine Wirkung.

Bei der Beurteilung von Art, Maß und Umfang der für erforderlich gehaltenen Moderation, steht dem Vorstand generell ein weiter Spielraum zu. Als demokratisch legitimiertes Organ ist es Teil seines politischen Gestaltungsrechtes, die Rahmenbedingungen der von der Partei bereitgestellten innerparteilichen Kommunikationsräume durch Ausübung seines Hausrechtes zu definieren. Dieser politische Spielraum unterliegt grundsätzlich keiner rechtlichen Kontrolle durch die Schiedsgerichtsbarkeit sondern einer politischen durch die Piraten, die in ihrer persönliche Wahlentscheidung die bekannte oder in Aussicht gestellte Moderationspolitik der Kandidaten für den Vorstand nach ihrem gusto berücksichtigen können.

5. Rechtliche Grenzen der Moderation

Indessen erfährt auch das Hausrecht gewisse rechtliche Grenzen, deren Überschreitung eine Verletzung der Mitgliedsrechte darstellt und von der Schiedsgerichtsbarkeit kontrolliert wird.

a. Aus Satzung und Parteiengesetz

Eine Regelung der aufgeworfenen Frage ist weder der Satzung noch dem Parteiengesetz zu entnehmen.

b. Aus Art. 5 GG

Eine Begrenzung in der Ausübung des Hausrechtes ergibt sich nicht aus Art. 5 GG. Die Piratenpartei ist nicht Teil des Staates und insoweit nicht unmittelbar grundrechtsgebunden. Auch aus einer objektiven Drittwirkung der Grundrechte, namentlich der Meinungsfreiheit wie vom Antragssteller geltend gemacht, erwächst hier keine Begrenzung. Es kann offen bleiben, ob eine solche Drittwirkung sich auch auf Satzungen von politischen Parteien erstreckt, da sie insoweit eine Einschränkung der verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit der Parteien darstellen könnte, die über die verfassungsrechtlich vorgesehene Begrenzung aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG hinausgeht. Jedenfalls aber bestünden auch bei der Annahme einer objektiven Drittwirkung keine Bedenken dagegen, §§ 9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 der Satzung dahingehend auszulegen, dass der Vorstand eine Mailingliste moderieren darf, da dies mit Art. 5 GG nicht generell unvereinbar ist. Dafür spricht auch, dass ein "virtuelles Hausrecht" in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichtsbarkeit inzwischen anerkannt ist (Landgericht München I, Urteil vom 25. Oktober 2006, Az. 30 O 11973/05) und dort ebenfalls nicht mit der mittelbaren Drittwirkung des Art. 5 GG in Konflikt steht. Eine Anwendbarkeit des Art. 5 GG ergibt sich auch nicht aus dem Ausschnitt der vom Antragssteller angeführten Forenregeln. Ein Wille der Partei, sich selbst an Art. 5 GG zu binden, ist in der Aussage, dass ein<mark>em M</mark>einungsfreiheit "wichtig" sei, nicht zu erkennen.

c. Aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG

Als politische Partei bewegt sich die Piratenpartei im Spannungsfeld zwischen verfassungsrechtlich geschützten Organisationsfreiheit auf der einen und der Bindung der inneren Ordnung an demokratische Grundsätze auf der anderen Seite. Teil demokratischer Grundsätze ist der Wettstreit unterschied-

-5/6-



AZ: **BSG 2013-05-22-1**

licher Meinungen und Positionen, der zu einer politischen Positionierung der Partei in Struktur und Programmatik führt und damit erst die Basis für Wahlen und Abstimmungen legt.

Daraus ergibt sich, dass die Partei im Verhältnis zu ihren Mitgliedern im politischen Diskurs nicht will-kürlich politische Meinungen, insbesondere Meinungen von Minderheiten, unterdrücken darf, soweit diese Äußerungen nicht ihrerseits gegen die Grundsätze der Piratenpartei verstoßen. Eine Überschreitung der durch Art. 21 Abs. 1 Satz 2 GG gesetzten Grenze ist daher gegeben, wenn für die Moderation einer im Rahmen des politischen Wettstreites getätigten Meinungsäußerung kein legitimer Grund erkennbar ist, oder aber auch, wenn spezifische innerparteiliche politische Strömungen oder Gruppierungen in der Moderation systematisch gegenüber anderen bevorzugt oder gegen Kritik immunisiert werden.

III. Konkreter Fall

Bezogen auf den vorliegenden Fall mangelt es hinsichtlich der Zulässigkeit der Klage bereits an der nach § 8 Abs. 1 SGO erforderlichen Rechtsverletzung.

Der Vorstand hat die Grenzen seines Hausrechtes ersichtlich nicht überschritten. Bei der Äußerung des Antragsstellers handelt es sich um internettypisches Flaming² welches sich regelmäßig negativ auf die Diskussionskultur auswirkt. Als solches dient es schon nicht der angemessenen Beteiligung an der politischen oder organisatorischen Arbeit in der Partei und fällt daher auch nicht unter § 4 Abs. 1 Satz 1 Bundessatzung. Die Moderation stellt insoweit schon keinen Eingriff in die Mitgliedsrechte dar.

Auch aus der vom Antragssteller angeführten Rechtsprechung ergibt sich nichts anderes. Die Antragsgegnerin wendet zu Recht ein, dass diese sich auf das Verhältnis zwischen Forenbetreiber und Dritten bezieht und insofern keine Anwendung auf die vorliegende Fallkonstellation findet.

Auch die Rüge einer Verletzung des Beibringungsgrundsatzes durch den Antragssteller greift nicht durch, da dieser für die Schiedsgerichtsbarkeit der Piratenpartei nicht gilt. Vielmehr erforschen die Schiedsgerichte den Sachverhalt von Amts wegen, § 10 Abs. 11. Halbsatz SGO.